

Das VereinsServiceBüro informiert

Kooperationen zwischen Vereinen

Kooperationsfähigkeit bedeutet Zukunftsfähigkeit – siebzig Prozent der WLSB-Vereine arbeiten in irgendeiner Form mit anderen Vereinen zusammen. Kooperieren ist jedoch mehr als eine lose Absichtsbekundung. Kooperieren bedeutet, mit dem Einsatz der Ressourcen von zwei oder mehr Vereinen ein gemeinsames Ziel zu erreichen.

Warum gehen Vereine Kooperationen ein?

Die Gründe für eine Kooperation sind vielfältig. Die häufigsten Beispiele sind die Aufrechterhaltung der Teilnahme am Sport- und Spielbetrieb, die Bündelung von Ressourcen sowie das bessere sportliche Potential (z.B. durch eine Spielgemeinschaft im Jugendbereich). Kooperationen können beispielsweise aber auch die Zusammenarbeit beim Gesundheitssport betreffen oder das Profitieren von einer größeren Anzahl Ehrenamtlicher. Grundsätzlich können und müssen in der Zusammenarbeit zwischen Vereinen Synergien verstärkt genutzt und erprobt werden.

Was benötigt man für eine erfolgreiche Kooperation?

Wichtig und grundlegend für eine erfolgreiche Kooperation sind ein interessantes Ziel, eine gute Planung zur Zielerreichung, eine fundierte Abstimmung über die Rolle der Partner, die bewusste Schließung eines Kooperationsvertrags und die Kontrolle sowie Bewertung der Kooperationsaktivitäten.

Eine Form der Kooperation ist z.B. die Spielgemeinschaft zwischen zwei oder mehr Vereinen. Zur rechtlichen Ausgestaltung einer Spielgemeinschaft gibt es verschiedene Möglichkeiten (z.B. GbR, nicht eingetragener Verein). Nachfolgend wird eine Spielgemeinschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) näher beleuchtet.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Organisationsform einer Kooperation

Was ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts?

Wesensmerkmale der GbR nach § 705 ff. BGB sind die Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks, grundsätzlich gleiche Gesellschaftsbeiträge, ggf. ein gemeinsames Vermögen sowie Gesellschaftsorgane.

In Folge dessen ist die GbR dann Unternehmer gemäß § 2 UStG mit eigener Steuernummer, so dass sämtliche umsatzsteuerliche Einnahmen der Vereinsgemeinschaft bei ihr zu erfassen sind. Beim Vorliegen umsatzsteuerpflichtiger Ausgangsumsätze aus den Ausgaben wird auch ein Vorsteuerabzug eröffnet.

Wer haftet in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts?

In einer GbR kann das Finanzamt alle beteiligten Gesellschaftervereine in Haftung nehmen. Kann z.B. ein Gesellschafterverein seinen Anteil an der jährlichen Umsatzsteuerschuld nicht beitragen, wird das Finanzamt den anderen Gesellschafterverein in voller Höhe in Anspruch nehmen.

Wem gehört das Vermögen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts?

Beiträge der Gesellschafter und erworbene Gegenstände werden gemäß §718 BGB gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter. Gesellschafter haben also keinen verfügbaren Anteil an einzelnen Gegenständen, sondern nur einen Anteil am Gesamtvermögen.

Muss ein Gesellschaftsvertrag abgeschlossen werden?

Der Abschluss eines Gesellschaftsvertrags ist nicht zwingend notwendig, jedoch empfiehlt sich die Schriftform eines solchen Vertrages gerade aus Gründen der Klarheit und um spätere Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Hierin werden Rechte und Pflichten festgelegt, welche die Durchführung des Gesellschaftsverhältnisses und die Erreichung des gemeinsamen Zweckes regeln.

Folgende Punkte sollten u.a. in einem schriftlichen Vertrag geregelt werden:

- Name der Gesellschaft
- Zweck der Gesellschaft
- Sitz der Gesellschaft
- Art und Höhe der Gesellschaftereinlagen
- Geschäftsführung (plus Vertretung)
- Haftung der Gesellschafter
- Geschäftsjahr
- Aufstellung des Jahresabschlusses
- Gewinn- und Verlustverteilung
- Entnahmerechte der Gesellschafter
- Art und Weise der Beschlussfassung.

Steuerliche Betrachtung von Spielgemeinschaften

Für Spielgemeinschaften gilt eine besondere steuerliche Behandlung. Diesen Aspekt behandelt WLSB-Steuerexpertin Ursula Augsten in einem eigenen [Artikel](#).

Versicherung von Spielgemeinschaften

Im Rahmen des zwischen dem WLSB und der ARAG abgeschlossenen Sportversicherungsvertrages sind auch Veranstaltungen und Unternehmungen von Spiel- und Sportgemeinschaften mitversichert, die von Mitgliedsorganisationen ausschließlich zur Teilnahme am Liga-/Wettkampfbetrieb und damit verbundenen Aktivitäten gebildet werden. Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn ein eingetragener Verein (e.V.), eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder eine gemeinnützige GmbH (gGmbH) von den Mitgliedsorganisationen zur Durchführung der Spiel-/Sportgemeinschaft mehrheitlich gegründet wird. Nicht versichert sind gewerbliche Unternehmen oder gewerbliche Nebenbetriebe, sofern sie nicht kurzfristig bei der

Durchführung versicherter Veranstaltungen betrieben werden. Vereinsgaststätten in eigener Regie gelten nicht als Gewerbebetrieb.

Teilnahme am Spiel- und Wettkampfbetrieb der Sportfachverbände

Es ist ratsam sich rechtzeitig im Vorfeld mit den entsprechenden Sportfachverbänden zur Klärung der Fragen in Verbindung zu setzen, ob und wenn ja in welcher Form und unter welchen Voraussetzungen eine Spiel- oder Sportgemeinschaft am Wettkampfbetrieb eines Sportfachverbandes teilnehmen kann.

Unabhängig davon, welche Form der Kooperation gewählt wird, bietet sich eine regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung an. Auch die Möglichkeit einer Beendigung sollte nicht aus den Augen verloren werden. Überzeugt der eigene Vorteil aus der Kooperation nicht, so ist auch ein Ende der Kooperation in Erwägung zu ziehen. Bei guter Zusammenarbeit in der Kooperation und einer deutlichen Win-Win-Situation beider Seiten können Kooperationen auch als Vorstufe für Fusionen dienen.

Quelle: Verein und Kooperation – was geht?, Prof. Dr. R. Wadsack, Dr. R. Cherkeh, Lexware der verein wissen online

Steuerrechtliche Betrachtung von Sport- und Spielgemeinschaften, Vollversammlung der WLSB Mitgliedsverbände, 2017

Rechtsformen im Vergleich – eG, GGmbH, GmbH & Genossenschaften, H. Lienig, T. Lienig & S. Mellinghoff, 2017

Verein als Kooperationspartner – attraktive Zusammenarbeit bieten und nutzen, Lexware der verein wissen online

Steuerhürde Spielgemeinschaft, U. Augsten, Sport in BW 07/2016

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass keinerlei Haftung für die korrekte Anwendung im Einzelfall und Aktualität der Informationen zum Zeitpunkt der Verwendung übernommen werden kann. Die Informationen können insoweit nur Anregungen liefern und sind stets an die individuellen Bedürfnisse **im Einzelfall anzupassen**. Wir empfehlen Ihnen im Einzelfall ergänzend rechtlichen und steuerlichen Rat im Vorfeld einzuholen.

Württembergischer Landessportbund e.V.
VereinsServiceBüro
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
Tel. 0711/28077-125
E-Mail: info@wlsb.de
Internet: www.wlsb.de



Stand: 10.01.2019